



## Sportordnung des Hessischen Pétanque Verbandes e.V.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich-----	1
§ 2	Sportliche Veranstaltungen und Aktivitäten -----	1
§ 3	Definition der Turniere-----	2
§ 4	Terminliche Kollisionen-----	2
§ 5	Regeln -----	2
§ 6	Schiedsrichter-----	2
§ 7	Spielsysteme und Spielbetrieb -----	3
§ 8	Startgelder und Gewinnausschüttung-----	3
§ 9	Lizenzen-----	3
§ 10	Sponsoring-----	4
§ 11	Zu widerhandlung-----	4
§ 12	Inkrafttreten-----	4

---

### § 1 Geltungsbereich

Diese Sportordnung regelt den Spielbetrieb bei sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen:

- des Hessischen Pétanque Verbandes e.V. (LV),
- der eingetragenen Vereine als ordentliche Mitglieder des Hessischen Pétanque Verbandes e.V.,
- der nicht eingetragenen Vereine und Spielgemeinschaften als ordentliche Mitglieder des Hessischen Pétanque Verbandes e.V.

### § 2 Sportliche Veranstaltungen und Aktivitäten

Sportliche Veranstaltungen bzw. Aktivitäten im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Hessische Meisterschaften,
2. Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften,
3. Hessische Lizenzturniere,
4. der Ligaspielbetrieb,
5. sonstige Turniere der dem LV angehörenden bzw. in den Spielbetrieb aufgenommenen Vereine und Spielgemeinschaften.



Bei allen Veranstaltungen nach § 2; Ziff. 2 und 4 besteht Trikotpflicht. Jedes Team / jede Mannschaft muss in einheitlichen, gleichfarbigen Trikot-Hemden<sup>1</sup> antreten. Der Aufdruck des Vereinsnamens auf der Spielkleidung ist wünschenswert; Sponsorenwerbung ist erlaubt.

Spieler<sup>2</sup>, die diese Forderung nicht erfüllen, sind nicht spielberechtigt.

### § 3 Definition der Turniere

Turniere nach § 2 ; Ziff. 5 werden von Mitgliedern unseres Landesverbandes veranstaltet. Sie entsprechen den Anforderungen von § 2 Ziff. 1 oder 3, wenn diese Turniere den Mindestanforderungen gemäß der *>RichtL\_Turnier-Ausrichter<* entsprechend beantragt und genehmigt wurden.

Die Vorstandsentscheidungen über die Vergabe und den jeweiligen Turnierstatus wird umgehend im Turnierkalender veröffentlicht.

Am Ligaspielbetrieb nach § 2 Ziff. 4 können nur Mannschaften von Verbandsmitgliedern teilnehmen, die die Teilnahme am Ligabetrieb schriftlich beantragen.

Näheres regelt die *>Liga-Ordnung<*.

Die sonstigen Turniere nach § 2 Ziff. 5 können von den Mitgliedern nach eigenem Gutdünken bezüglich Termine, Spielmodi und Arten der Ausschüttung durchgeführt werden, müssen aber hinsichtlich Startgeldern und Gewinnausschüttung mindestens die Vorgaben dieser Sportordnung erfüllen.

### § 4 Terminliche Kollisionen

- Terminliche Kollisionen von Hessischen Lizenzturnieren nach § 2 Punkt 3 sind untereinander zulässig.
- Terminliche Kollisionen von Hessischen Lizenzturnieren nach § 2 Punkt 3 mit maximal 5 Jugendmeisterschaften (DJM, HJM oder JugendLändermaster) sind nicht zulässig. Dies gilt nur für die fünf Jugendmeisterschaften, deren Termine bis spätestens zum 15. November des Vorjahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

### § 5 Regeln

Für alle Veranstaltungen nach § 2 gelten die Spielregeln des Internationalen Pétanque Verbandes (F.I.P.J.P.) in der vom Deutschen Pétanque Verband (DPV) veröffentlichten gültigen deutschen Übersetzung, die ergänzenden Regelauslegungen des DPV sowie die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DPV und des HPV.

### § 6 Schiedsrichter

Jeder Verein / jede Spielgemeinschaft ist verpflichtet, einen Schiedsrichter zu stellen. Für neue Vereine / Spielgemeinschaften gilt eine Karenzzeit von zwei Jahren, bis diese Verpflichtung greift; dasselbe gilt, wenn ein Verein / eine Spielgemeinschaft durch Lizenzwechsel oder sonstiges Ausscheiden ihren Schiedsrichter verliert. Kommt ein Verein / eine Spielgemeinschaft der Pflicht zur Stellung eines Schiedsrichters nicht nach, bleibt die Spielberechtigung in der Liga für

---

<sup>1</sup> Zusätzlich darüber getragene, witterungsabhängige Zusatzkleidung, kann davon abweichen.

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



die Dauer eines Jahres erhalten, sofern bis zum Liga-Meldeschluss des jeweiligen Jahres ein Ordnungsgeld entsprechend der HPV-Gebührenordnung an den Landesverband gezahlt wird.

Bei allen Turnieren im Sinne des § 2 Ziff. 1-4 soll der Ausrichter unter Mitwirkung des Veranstalters nichtmitspielende Schiedsrichter einsetzen.

## § 7 Spielsysteme und Spielbetrieb

Grundsätzlich können auf Turnieren verschiedene Spiel-Modi angewendet werden.

- Die Spielsysteme der Turniere nach § 2. Ziff. 1-3 sind in der *>RichtL Spielmodi Ranglistenturniere<* festgelegt, soweit nicht eine Regelung des DPV verbindlich ist oder für dieses Turnier eine spezifische Richtlinie beschrieben ist.
- Der Spielbetrieb der hessischen Liga regelt die *>Liga-Ordnung<*
- Der Spielbetrieb der Quali wird im *>Quali-Ablaufplan<* beschrieben
- Den Spielbetrieb der Pokal-Runde regelt das *>Reglement-Online-Cup-Hessen<*

## § 8 Startgelder und Gewinnausschüttung

Die Höhe des Startgeldes wird vom Veranstalter festgelegt. Die eingenommenen Startgelder sind ausschließlich für Pokale und/ oder Sachpreise zu verwenden. Bei Geldturnieren sind die eingenommenen Startgelder zu 100 % auszuschütten.

Eine Minderung der Ausschüttung um unvermeidbare Kosten der Organisation ist nur dann zulässig, wenn der Veranstalter/ Ausrichter keine Bewirtung anbietet und auch sonst keine Einnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erzielt. Diese Kosten sind auf Verlangen offenzulegen.

## § 9 Lizenzen

Die Ausstellung einer Lizenz kann nur entsprechend den Vorschriften und Rechtsgrundlagen des F.I.P.J.P. des DPV sowie dieser Sportordnung erfolgen. Sind diese erfüllt, so kann jedes Mitglied unseres Landesverbandes diese für seine Spieler beantragen, wobei sich die Gültigkeit auf das laufende Kalenderjahr erstreckt.

Eine Gültigkeit der Lizenz besteht erst durch die eingeklebte aktuelle Jahresmarke. Die Mitglieder unseres Landesverbandes gewährleisten, dass nur berechtigte Spieler die Jahresmarken erhalten.

Mit der Übernahme der aktuellen Jahresmarke und dem Einkleben derselben in die Lizenz bestätigen die Antragsteller, dass sie eine weitere Lizenz im Bereich des DPV oder der F.I.P.J.P. weder besitzen noch beantragt haben und dass sie die Regularien des DPV und unseres LV in den jeweils gültigen Fassungen verbindlich anerkennen und sich ihnen unterwerfen.

Die an den Deutschen Pétanque Verband e. V. abzuführenden Beiträge werden in der jeweils gültigen Höhe den Verbandsmitgliedern durch den hessischen Landesverband in Rechnung gestellt.

Ein Lizenz-Wechsel (Spielberechtigung für einen anderen Verein) ist nur zum Anfang des Kalenderjahres möglich. Die am 31.12. ablaufende Lizenz ist bis zum 31.12. dieses Jahres bei der Geschäftsstelle abzumelden.

Es gelten auch hier die Bestimmungen der F.I.P.J.P. , des DPV, unsere Geschäfts- und Finanzordnung sowie dieser Sportordnung.

Alles Weitere regelt die *<RichtL Bestandsmeldung>*



## § 10 Sponsoring

Bei allen sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen nach § 2 Ziff. 1 - 4 behält sich der Landesverband Hessen ein Recht auf Zusammenarbeit mit seinen Sponsoren vor.

Dies bedeutet:

Zwischen den jeweiligen Ausrichtern und dem Landesverband ist das jeweilige Sponsoring für Veranstaltung nach § 2 Ziff. 1 - 4, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

Im Streitfall hat bei Veranstaltungen nach § 2 Ziff. 1, 2 und 4 der Landesverband das Vorrecht, bei Veranstaltungen nach § 2 Ziff. 3 der jeweilige Ausrichter.

Spieler, die sich zu diesen Veranstaltungen im Sinne des § 2 Ziff. 1, 2 und 4 anmelden, akzeptieren alle vom Landesvorstand genehmigten Aktivitäten von Sponsoren bei dieser Veranstaltung, sofern sie nicht dem Regelwerk der F.I.P.J.P. und des DPV widersprechen oder elementare Persönlichkeitsrechte berühren.

Zu diesen Aktivitäten gehören insbesondere medienwirksame Darstellungen und Präsentationen der Spieler im Sinne der Sponsoren.

## § 11 Zuwiderhandlung

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Sportordnung wird entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung geahndet.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Sportordnung ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 12.02.2000 inklusive all deren genehmigte Aktualisierungen.

Die vorliegende Version ist gemäß dem Beschluss der Landesversammlung vom 17.02.2018 ab sofort wirksam.